



Satzung des Zweckverbandes Wassergemeinschaft des Kreises Stormarn

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 20. 3. 1974 in der Fassung vom 11. 11. 1977 in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11. 11. 1977 wird nach Beschlußfassung durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Wassergemeinschaft des Kreises Stormarn“ vom 14. Januar 1982 und mit Genehmigung des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein folgende Satzung erlassen.

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

(1) Der Kreis Stormarn und die Städte

Ahrensburg
Glinde
Reinbek

sowie die Gemeinden

Ammersbek
Barsbüttel
Braak
Brunsbek
Großhansdorf
Hoisdorf
Jersbek
Oststeinbek
Siek
Stapelfeld

bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen „Wassergemeinschaft des Kreises Stormarn“.

Er hat seinen Sitz in Bad Oldesloe.

(2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.

(3) Der Zweckverband führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift „Wassergemeinschaft des Kreises Stormarn“.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfaßt das Gebiet der Verbandsmitglieder. Hiervon ausgenommen sind der Stadtteil Krappenkamp in der Stadt Reinbek und der Ortsteil Jersbek in der Gemeinde Jersbek.

§ 3

Aufgaben und Satzungsrecht des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, zu gewährleisten, daß im Verbandsgebiet die Einwohner Trink- und Gebrauchswasser und die Allgemeinheit Wasser für öffentliche Zwecke von den Hamburger Wasserwerken GmbH (HWW) beziehen können. In Erfüllung dieser Aufgabe hat der Zweckverband mit den HWW einen Vertrag geschlossen, auf Grund dessen die HWW im Verbandsgebiet ein Wasserrohrnetz verlegen und unterhalten und den Einwohnern wie der Allgemeinheit das Wasser liefern. Es obliegt dem Zweckverband, die Interessen seiner Mitglieder gegenüber den HWW wahrzunehmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Zweckverband ist berechtigt, über den Anschluß an öffentliche Einrichtungen und die Benutzung öffentlicher Einrichtungen sowie über die Erhebung von Gebühren und Beiträgen Satzungen zu erlassen, soweit das Satzungsrecht nicht gemäß § 4 bei den Verbandsmitgliedern verbleibt.

§ 4

Aufgaben und Satzungsrecht der Verbandsmitglieder

(1) Aufgabe der Verbandsmitglieder bleibt es, sich über die Verlegung eines Versorgungsnetzes zu entschließen und die Kosten der Verlegung zu tragen. Jedes Verbandsmitglied schließt zu diesem Zweck mit den HWW einen Vertrag, der die Einzelheiten, insbesondere die Höhe des verlorenen Zuschusses, regelt. Sonderregelungen im Rahmen von Anschlußverträgen

bleiben unberührt. Die Verbandsmitglieder unterrichten den Verband von beabsichtigten Verhandlungen mit den HWW. Der Verband kann, auf Anforderung wird er an den Verhandlungen unterstützend teilnehmen.

(2) Soweit die Verbandsmitglieder die Kosten der Verlegung des Versorgungsnetzes ganz oder teilweise tragen, sind sie berechtigt, Abgabensatzungen zu erlassen.

(3) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, ihre Straßen, Wege, Plätze und Brücken (als Eigentümer, Träger der Straßenbaulast usw.) den HWW zur Verlegung des Versorgungsnetzes und sonstiger Betriebsanlagen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die HWW sind berechtigt, das Versorgungsnetz für die Dauer des Vertrages zu belassen, zu unterhalten, zu erneuern und aufzunehmen. Die Verbandsmitglieder geben dem Verband Kenntnis von den Plänen, die ihnen die HWW vor Durchführung der Rohrverlegung zur Verfügung stellen.

(4) Die HWW sind gegenüber den Verbandsmitgliedern verpflichtet, den öffentlichen Grund, in dem Leitungen verlegt sind, wieder in den vorherigen Zustand zu versetzen. Diese Verpflichtung endet zwei Jahre nach der ersten Wiederherstellung, sofern nicht vor Ablauf dieser Frist von den Verbandsmitgliedern oder von Dritten Arbeiten an der Straßen- und Wegedecke innerhalb des wiederhergestellten Straßengrundes vorgenommen worden sind.

(5) Die HWW sind gegenüber den Verbandsmitgliedern verpflichtet, im öffentlichen Grund verlegte Rohre auf eigene Kosten umzulegen, wenn es die Verbandsmitglieder wegen Veränderung des öffentlichen Grundes im öffentlichen Verkehrsinteresse fordern. Wird eine solche Umlegung vor Ablauf von 10 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Verlegung, verlangt, so hat der Veranlasser die Kosten zu erstatten, es sei denn, daß das einzelne betroffene Verbandsmitglied mit Rücksicht auf eine bestimmte Maßnahme Vorbehalte gegenüber den HWW bei der Verlegung gemacht hat.

(6) Die Verbandsmitglieder überwachen selbst die Einhaltung der Rechte und Pflichten aus den Verträgen mit den HWW. Das gilt insbesondere für die Durchsetzung etwaiger Mängelansprüche.

§ 5

Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§ 6

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Landrat des Kreises Stormarn und den Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden. Der Landrat und die Bürgermeister können sich im Rahmen der Vertretungsbefugnis des kommunalen Verfassungsrechts vertreten lassen.

(2) Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreter haben jeweils eine Stimme.

(3) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteher, sein Stellvertreter nach Satz 1 gleichzeitig stellvertretender Verbandsvorsteher. Für den Verbandsvorsteher und seinen Stellvertreter gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein für ehrenamtliche Bürgermeister entsprechend.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung entscheidet über alle ihr gemäß § 10 Satz 2 (zweiter Halbsatz) des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit ausschließlich obliegenden Angelegenheiten.

Einberufung und Sitzungen der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung wird vom Vorstandsvorsteher einberufen. So oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie muß unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Verbandsmitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, es sei denn, daß ein Drittel der Vertreter in der Verbandsversammlung widerspricht. Auf die Dringlichkeit ist in der Ladung hinzuweisen. Der Vorstandsvorsteher setzt die Tagesordnung fest; sie ist in die Ladung aufzunehmen.

§ 9

Niederschrift

Die Niederschrift ist jedem Mitglied der Verbandsversammlung zu übersenden.

§ 10

Widerspruch und Beanstandung von Beschlüssen

Verletzt ein Beschluß der Verbandsversammlung das Recht, so hat der Vorstandsvorsteher diesem Beschluß binnen zwei Wochen zu widersprechen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die Angelegenheit ist in einer neuen Sitzung der Verbandsversammlung, die nicht vor Ablauf von 3 Tagen nach der ersten Sitzung liegen darf, nochmals zu beschließen.

§ 11

Verbandsvorsteher

(1) Der Vorstandsvorsteher ist der gesetzliche Vertreter des Zweckverbandes.

(2) Der Vorstandsvorsteher entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht nach § 10 Satz 2 (zweiter Halbsatz) des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit die Verbandsversammlung ausschließlich zuständig ist.

§ 12

Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre Tätigkeit vom Zweckverband keine Entschädigung.

§ 13

Verbandsverwaltung

Der Zweckverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden vom Kreis Stormarn wahrgenommen.

§ 14

Wirtschaftsführung

(1) Der Zweckverband ist grundsätzlich nicht darauf ausgerichtet, Einkünfte zu erzielen und Ausgaben zu bestreiten. Soweit erforderlich, gelten für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Verbandes die Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und des übrigen Gemeindehaushaltsrechts entsprechend.

(2) Die Kosten der Geschäftsführung trägt der Kreis Stormarn.

§ 15

Verbandsumlage

(1) Soweit andere Einnahmen den Finanzbedarf des Verbandes nicht decken, wird von den Mitgliedsgemeinden eine Umlage erhoben.

(2) Die Umlage wird entsprechend der Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder erhoben. Maßgebend ist die fortgeschriebene Einwohnerzahl am 31. März des Vorjahres.

§ 16

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften der laufenden Verwaltung, deren Wert 15.000,— DM, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.500,— DM nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit entsprechen.

§ 17

Satzungsänderung

(1) Die Verbandssatzung des Zweckverbandes kann durch Beschluß der Verbandsversammlung geändert werden.

(2) Änderungen über die Aufgaben des Verbandes, die Verbandsumlage, den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie müssen mit einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung beschlossen werden.

(3) Sonstige Änderungen der Verbandssatzung bedürfen der einfachen Mehrheit der Mitglieder der Verbandsversammlung.

Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 17 eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 19

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Zweckverbandes

(1) Vor Ablauf von 30 Jahren seit Erwerb der Mitgliedschaft kann kein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband ausscheiden. § 127 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 19. März 1979 (GVOBl. Schl.-H. S. 181) bleibt unberührt. Mit dem Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitgliedes im Zweckverband unter.

(2) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluß entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.

(3) Wird der Zweckverband aufgelöst, so erfolgt eine Vermögensauseinandersetzung durch Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes beigetragen haben.

§ 20

Bekanntmachungen

Der Zweckverband veröffentlicht seine Bekanntmachungen im Stormarner Tageblatt. Die Bekanntmachungen sind mit Ablauf des Veröffentlichungstages bewirkt.

§ 21

Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 17. Dezember 1979 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 5. April 1982 erteilt.

Bad Oldesloe, den 16. April 1982.

Dr. Becker-Birck
Verbandsvorsteher